

# EINWOHNERRAT

## Protokoll der 4. Sitzung 2018 des Einwohnerrates Beringen

vom 21. August 2018, 20.00 Uhr, Saal 1,  
Restaurant Gemeindehaus, Beringen

**Vorsitz:** Präsident Fabian Hell

**Aktuarin:** Ute Schaad

### Traktanden

1. Protokoll der Sitzung vom 15. Mai 2018
2. Vorlage über die Revision der Nutzungsplanung Beringen (Zusammenführung der Bau- und Nutzungsordnung Beringen und Guntmadingen) vom 18. Juni 2018
3. Vorlage über den Baukredit für eine Solarstromanlage auf der Dreifachsporthalle Zimmerberg vom 3. Juni 2018
4. Abrechnung über die Sanierung des Betriebsgebäudes des Schwimmbades vom 3. Juni 2018
5. Verschiedenes
  - Festsetzung der Sitzungsdaten 2019

### Anwesend:

**Gemeinderat:** Corinne Maag, Roger Paillard, Luc Schelker, Astrid Schlatter, Gemeindepräsident Hansruedi Schuler, Gemeindeschreiber Florian Casura

**Einwohnerrat:** Fabian Hell (Präsident), Gerold Baur, Hugo Bosshart, Beatrix Delafontaine, Lisa Elmiger, Marcel Holenstein, Peter Maag, Christian Naef, Bernhard Oettli, Roman Schlatter, Jörg Schwaninger, Sibylle Tschirky, Roger Walter.

Der Einwohnerratspräsident Fabian Hell begrüsst die anwesenden Einwohnerräte sowie die Gemeinderäte, Medien und Gäste zur 4. Einwohnerratssitzung des Jahres 2018. Die Unterlagen wurden rechtzeitig zugestellt. Es sind keine Änderungswünsche zur Traktandenliste vorhanden.

### Traktandum 1: Protokoll der Sitzung vom 15. Mai 2018

**Hugo Bosshart:** Seite 4, 2. Absatz:

Im Jahr 2017 sind über Fr. 30'000.- höhere Kosten angefallen....

**Hugo Bosshart:** Seite 6, Mitte:

Wer zahlt, muss auch überprüfen können....

**Hugo Bosshart:** Seite 19, zu Punkt 1:

Luc Schelker: ..., zügeln wir in der 2. Woche ~~wo~~ die Schulküche.

Das Protokoll wird mit diesen Änderungen genehmigt und verdankt.

## **Traktandum 2: Vorlage über die Revision der Nutzungsplanung Beringen (Zusammenführung der Bau- und Nutzungsordnung Beringen und Guntmadingen) vom 18. Juni 2018**

Konrad Winzeler vom Büro Winzeler und Partner kommt mit an den Tisch für Detailfragen.

**Luc Schelker:** Den Anstoss der vorliegenden Revision hat der Zusammenschluss von Beringen und Guntmadingen zu einer politischen Gemeinde gebildet.

In den Legislaturzielen des Gemeinderates Beringen für die Legislaturperiode 2013 - 2016 hat dieser zur Integration von Guntmadingen in raumplanerischer Hinsicht vorgesehen, die Nutzungsplanungen von Beringen und Guntmadingen zusammenzuführen (Zonenplan sowie Bau- und Nutzungsordnung).

Die Baubegriffe und Messweisen von Guntmadingen sind dabei an diejenigen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) respektive dem Anhang zum Baugesetz anzupassen, wie dies in Beringen bereits erfolgt ist. Der Gemeinderat hat eine Planungskommission bestellt. Unterstützt ist diese von den beiden externen Raumplanern Konradin Winzeler von Winzeler + Bühl sowie Pascal Häberli von Bürgin Winzeler Partner AG worden.

Die von der Kommission erarbeiteten Unterlagen sind vom Gemeinderat am 7. November 2016 zu Händen der Vorprüfung verabschiedet worden. Der kantonale Vorprüfungsbericht liegt mit Datum vom 21. Juni 2017 vor. In Form eines Arbeitspapiers sind die Mängel und Bemerkungen des Vorprüfungsberichtes detailliert ausgewertet und kommentiert worden.

Am 8. März 2018 hat eine öffentliche Informationsveranstaltung im alten Schulhaus in Guntmadingen stattgefunden. Es waren ca. 20 Personen anwesend. Die öffentliche Auflage mit Einwendungsmöglichkeit (Einwendungsverfahren) fand vom 2. März bis 1. April 2018 statt.

Während des Einwendungsverfahrens sind zwei Einwendungen und eine Stellungnahme eingegangen. Die Einwendungen sind durch den Gemeinderat behandelt worden. Die Beschlüsse dazu sind im Planungsbericht aufgeführt.

Mit der Revision der Nutzungsplanung Beringen wird der Auftrag gemäss der Ausgangslage erfüllt. Guntmadingen wird in raumplanerischer Hinsicht integriert, indem die Nutzungsplanungen von Beringen und Guntmadingen zusammengeführt werden (Zonenplan sowie Bau- und Nutzungsordnung).

Nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat wird die revidierte Nutzungsplanung Beringen im Amtsblatt ausgeschrieben und während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Rekursmöglichkeit beim Regierungsrat kann dann wahrgenommen werden.

- a. ohne Rekurse erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat
- b. bei Rekursen: Stellungnahme des Gemeinderates, Behandlung der Rekurse sowie Genehmigung durch den Regierungsrat in einem Entscheid.

## **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, der Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Beringen, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 16 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen, zuzustimmen.

Als Unterstützung für Detailfragen ist Konradin Winzeler anwesend. Er kommt mit an den Ratstisch.

## **Eintreten**

**Hugo Bosshart:** Wenn man den Umfang der vorliegenden Unterlagen als Massstab zur Wichtigkeit der Vorlage nimmt, dann befinden wir heute Abend über eine sehr wichtige Sache für unsere Gemeinde. Die Wichtigkeit der Revision Nutzungsplanung sprich der Zusammenführung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und Zonenpläne von Beringen und dem ehemaligen Guntmadingen widerspiegelte sich auch an der Dauer unserer Fraktionssitzung, die sich bis fast bis zum Tageswechsel hinzog.

Die Komplexität der Vorlage im Detail, da waren sich in unserer Fraktion alle einig, stellt eine sehr grosse Herausforderung für ein Milizparlament, wie wir es sind, dar. Man könnte sich natürlich die Sache auch einfach machen und sagen, dass die Revision der Bau- und Nutzungsordnung sowie Zonenpläne von internen und externen Fachleuten begleitet und von diesen, massgeblich mitgestaltet und bereits auf ihre Rechtmässigkeit hin, überprüft worden sind. Doch stehen wir als gewählte Volksvertreter mit Verweis auf Art. 15 unserer Gemeinde-Verfassung in der Pflicht, uns gerade mit dieser sehr wichtigen Vorlage gebührend auseinander zu setzen. Dies im Sinne von, „es gibt keine falsche Fragen, nur Nichtfragen ist falsch“! Dementsprechend sollten wir bei der Bearbeitung der Vorlage genügend Zeit lassen.

Leider sieht die Geschäftsordnung des Einwohnerrates die Möglichkeit einer nachfolgenden weiteren Lesung oder Beratung einer Vorlage nicht explizit vor. Doch sind wir der Meinung, dass mit einer etwas freieren Interpretierung gestützt auf Art. 25 (GEWR) eine solche nachfolgende Lesung oder Beratung ebenfalls möglich ist.

Sollten also bei der Behandlung der revidierten BNO oder Zonenplänen Anträge gestellt werden, die in ihrer Tragweite nicht sogleich abschätzbar sind, möchten wir von der FDP-EVP Fraktion beantragen, diese durch das zuständige Referat bis zur nächsten Sitzung klären zu lassen. So dass der Rat schlussendlich gestützt auf fundierte Abklärungen entscheiden kann.

Mit der Annahme der revidierten BNO und den Zonenplänen bestimmen wir massgeblich über die Ausgestaltung unserer direkten Umgebung für die nächsten Jahre. Deshalb ist es für unsere Gemeinde wichtig und richtig, dass wir mit einer revidierten BNO die bestehenden unterschiedlichen Bestimmungen des Ortsteils Guntmadingen und Beringen, nach notabene 5,5 Jahren, endlich zusammenführen.

Die FDP-EVP Fraktion ist im Grundsatz mit der Ausgestaltung der neuen BNO einverstanden und deshalb einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. In der Detailberatung möchten wir uns gerne mit Änderungs- und Ergänzungsanträgen in die Beratung einbringen.

**Roger Walter:** So eine Zusammenführung zweier BNOs ist keine einfache Sache. Am Anfang dachte man in der Kommission, es gehe um eine Anpassung der Guntmadinger BNO an die von Beringen. Darum ist damals die Zusammensetzung auch relativ einseitig gestaltet worden. Von unserer Seite kein Vorwurf, wir waren leicht überproportional vertreten in der Kommission. Grundsätzlich ist die SVP-Fraktion für Eintreten.

**Bernhard Oettli:** Auch die SP/GLP Fraktion schätzt die Bedeutung dieser Vorlage als sehr hoch ein. Auch wir diskutierten sie eingehend und mussten feststellen, dass die zugehörige Dokumentation sehr umfangreich und sehr komplex ist. Insgesamt begrüssen wir die überarbeitete Änderung. Mit

den meisten Anpassungen sind wir einverstanden. Wir haben ein paar Verständnisfragen und wir werden einen Antrag stellen bzgl. Artikel 29. Die SP/GLP ist für Eintreten.

### **Detailberatung**

**Fabian Hell:** Zu der Vorgehensweise in der Detailberatung: Es gibt 17 Beilagen. Als Grundlage schlage ich vor, den Planungsbericht zu nehmen. Von dort kann man auf alle Dokumente abzweigen. Selbstverständlich werden wir die BNO selber auch im Detail anschauen. Kommen wir zum Planungsbericht.

**Hugo Bosshart:** Ich habe schon eine Frage zum Deckblatt, auf dem Deckblatt des Planungsberichtes steht 2015 und auf dem Deckblatt der revidierten BNO das Jahr 2016. Welche Jahreszahl stimmt?

**Konradin Winzeler:** Wir haben 2015 angefangen, im Jahr 2016 den ersten Entwurf gehabt, jetzt ist 2018. Den Planungsbericht kann man auf 2016 datieren.

**Hugo Bosshart:** Noch eine Bemerkung zu Punkt 1.4, dort ist die Zusammensetzung der Kommission festgehalten. Aufgelistet ist dabei Martin Rüedi als Einwohnerrat aus dem Ortsteil Guntmadingen. Es stellt sich hier die Frage, wieso man Martin Rüedi nach seinem Ausscheiden aus dem Rat per 31.12.2016 nicht auch analog dem Hochbau-Referenten (Andreas Keller) mit einem neuen EWR von Guntmadingen ausgewechselt hat?

**Luc Schelker:** Ich bin einfach vor diese Tatsachen gestellt worden. Ich kenne die Geschichte auch nicht dazu, er wurde mir einfach als Kommissionsmitglied vorgestellt.

**Hugo Bosshart:** Es gäbe eigentlich Bestimmungen, die die Zusammensetzung so einer Kommission regeln.

**Roger Walter:** Ich habe es beim Eintreten schon gesagt, grundsätzlich geht es ums Gleiche wie Hugo sagt, die Zusammensetzung der Kommission wurde gemacht wegen der Anpassung der Guntmadinger BNO. Es ist dann immer mehr gekommen, dass auch Anpassungen in der Beringer BNO gemacht wurden. Dies nicht als Vorwurf unsererseits, weil wir untervertreten gewesen sind, grundsätzlich ist es schon nicht in Ordnung, dass die andere Fraktion gar keine Sitze in der Kommission hat.

**Hugo Bosshart:** Zum Thema Grundlagenplan 3: Stand der Erschliessung. Dort ist eine Parzelle mit der GB Nr. 263 und es heisst dazu: ...und ca. 800 m<sup>2</sup> aufgrund ihrer Parzellenform nicht überbaubaren Parzellen. Die Fläche beim Püntweg kann jedoch über GB 263 erschlossen werden.... Handelt es sich bei der erwähnten Parzelle (800 m<sup>2</sup>) um die Parzelle GB 36?

**Konradin Winzeler:** Ja es handelt sich um die Parzelle 36 zusammen mit der Parzelle 263 und das zusammen ergibt knapp 800m<sup>2</sup>. Darum auch die Mehrzahl bei Parzellen.

**Fabian Hell:** Bau- und Nutzungsordnung Punkt3, dazu gehört Beilage 1 (Änderungen BNO Beringen) Da gehen wir jetzt Punkt für Punkt durch.

**Sibylle Tschirky:** Zu Artikel 15 (Ensembleschutz), Punkt 3: Wieso gibt es einen Unterschied zwischen Beringen und Guntmadingen?

Bei Bauvorhaben in der Kernzone Guntmadingen, die denkmalpflegerische Aspekte tangieren **wird** die Denkmalpflege einbezogen, in Beringen **kann** die Denkmalpflege beigezogen werden. Wieso macht man da einen Unterschied?

**Luc Schelker:** Die Ortskerne sind verschieden geschützt. Guntmadingen ist regional geschützt und Beringen ist kommunal geschützt. Bei regional geschützten Kernzonen muss die Denkmalpflege beigezogen werden, bei kommunal geschützten Kernzonen kann die Denkmalpflege beigezogen werden.

**Hugo Bosshart:** Auch zum Punkt Ensembleschutz eine Frage: Abs. 3 und 4: Die beiden Absätze wurden aufgrund der Vorprüfung durch das Planungs- und Naturschutzamt (PLN) angepasst. Dabei wurde vom PLN gewünscht, dass die Begrifflichkeit „ortsbildliche und denkmalpflegerische Aspekte“ aufgeführt wird. Die Kommission stimmte diesem Anliegen zu. Trotzdem wurde in der aktuellen Fassung der BNO nur „die denkmalpflegerische Aspekte“ verwendet. Ich möchte wissen was da der Unterschied ist.

**Konradin Winzeler:** Es gibt keine Definition sondern es ist der Gebrauch von den Begriffen. Früher hat man alles unter denkmalpflegerisch subsumiert, ob es sich um ein Einzelobjekt handelte oder um ein Ensemble. Man hat gesagt denkmalpflegerisch kümmert sich jemand drum. Der Begriff von den ortsbildlichen Aspekten ist später dazugekommen. Wenn man das wirklich nach Buchstaben auslegen will, dann muss man das Wort wieder hineinnehmen. Dann muss ein Antrag gestellt werden.

Hugo Bosshart: Ich stelle den Antrag, in Art. 15 Abs. 3 und 4 mit der Begrifflichkeit „**ortsbildliche oder....**“ zu ergänzen.

**Trix Delafontaine:** Was hat das für einen Einfluss? Braucht es diese Ergänzung? Wieso hat man es denn herausgenommen und will es jetzt doch wieder hinein?

**Konradin Winzeler:** Grundlage dafür ist im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) gegeben. Dort ist geregelt wann die Denkmalpflege beigezogen werden muss. Eigentlich müsste es nicht mal hineingeschrieben werden, denn das NHG würde sowieso gelten. Wir finden es nicht sachgerecht, wenn es nicht unter Artikel 15 aufgeführt ist, weil man es dann nicht weiss. Niemand nimmt das NHG vor, wenn man bauen will. Im Gegensatz dazu wird die BNO hervor genommen. Ob das Wort jetzt drin steht, ändert an den Fällen, wo man es machen muss, nichts.

Die Konsequenz ist, es wäre nicht mal nötig, es ist eine Präzisierung, die klarstellt, dass es nicht nur ein Einzelobjekt ist sondern es ist das Erscheinungsbild im Ort.

**Trix Delafontaine:** Warum hat man es denn herausgenommen?

**Konradin Winzeler:** Wir haben es nie rein geschrieben.

**Hansruedi Schuler:** Von der Kommission wurde es hineingeschrieben, der Gemeinderat hat es wieder herausgenommen. Weil für die ortsbildlichen Aspekte die Baukommission zuständig ist. Es gibt ja eine fachkundliche Beurteilung der Baukommission. Darum haben wir explizit darauf verzichtet, dieses Wort hineinzuschreiben.

#### **Abstimmung Antrag Hugo Bosshart**

**Der Antrag von Hugo Bosshart, den Art. 15 Abs. 3 und 4 mit der Begrifflichkeit „ortsbildliche oder....“ zu ergänzen wird mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt.**

#### **Artikel 21, Umgebungsgestaltung**

**Hugo Bosshart:** Im zweiten Absatz statt ...anzustreben das Wort vorzusehen einsetzen.

**Roman Schlatter:** Wenn man das jetzt ändert, sind wir genauso gleich weit wie vorher. Ich würde es so belassen, es ändert nichts.

**Hugo Bosshart:** Für mich ist der Begriff „anzustreben“ viel schwächer als vorzusehen. Es gibt ja mögliche Beispiele, z.B. „Bosch“ hat Magerwiesen angelegt. Mit relativ wenig Aufwand wurde dort etwas Gescheites gemacht. In der Industriezone muss man etwas machen, mit dem man durch die Versiegelung der Flächen der Natur etwas zurückgibt. Darum finde ich es richtig, dass man etwas Druck ausübt indem man sagt ...vorzusehen... und nicht ...anzustreben...

Ich stelle den Antrag, dass im Artikel 21, Absatz 2 statt **anzustreben, vorzusehen** eingesetzt wird.

**Marcel Holenstein:** Was heisst das? Muss dann ein Bauherr bei der Baueingabe irgendwo ein Kreuz machen? Zwingt mich damit jemanden dazu, in einem Baugesuch bereits etwas zu vermerken? Wie lang ist die Frist bis so etwas umgesetzt sein muss?

**Konradin Winzeler:** Ich kann es nur aus fachlicher und nicht juristischer Sicht beurteilen. Anzustreben heisst, man sollte schauen, dass man etwas machen kann und wenn es nicht geht, geht es halt nicht. Vorzusehen, das heisst es ist ein Zwang.

**Hugo Bosshart:** Wenn man so grosse Flächen überbaut, dann muss man der Natur auch etwas zurückgeben. Ich finde, das sollte man verlangen.

**Konradin Winzeler:** Ich habe nicht dagegen gesprochen, ich meinte nur, dass es bei der Ausführung Probleme geben könnte.

**Sibylle Tschirky:** Ich bin der gleichen Meinung wie Hugo bzgl. dem Wort „vorzusehen“. Wenn es aber wirklich ein Zwang ist, bei dem man nicht genau weiss, wie ausführen, würde ich jedoch „nach Möglichkeit“ im Text stehen lassen.

**Luc Schelker:** Vielleicht könnte man hineinschreiben „mehrheitlich“, dann wüssten wir, dass von der Ausgleichsfläche wenigstens die Hälfte ökologisch sein muss.

**Hugo Bosshart:** Das verkompliziert nur alles. Ich warne eher davor, dass genaue Zahlen oder Grössen hinein geschrieben werden.

**Roger Walter:** Ich bin auch der Meinung, dass das nicht durchführbar ist. „Mehrheitlich“, von was denn? Auf was bezieht sich die Ausgleichsfläche? In der Industriezone wird eher grossflächig gebaut, dann wird es schwierig das mehrheitlich auszugleichen.

**Luc Schelker:** Ich beziehe mich auf die Umgebungsgestaltung, das Haus steht und es gibt eine Umgebung, und von dieser Fläche die noch übrig ist, rede ich.

**Hugo Bosshart:** Ich bin der Meinung, dass es jedem bewusst ist, dass man für die Natur etwas machen sollte.

**Jörg Schwaninger:** Meine Meinung ist, dass man den Text so belässt oder man legt genaue Prozentzahlen fest.

#### **Abstimmung Antrag Hugo Bosshart**

**Der Antrag von Hugo Bosshart, auf Seite 8 der Änderungen der BNO Beringen, unter Punkt 1. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, Art. 21, Absatz 2, das Wort „anzustreben“ durch das Wort „vorzusehen“ zu ersetzen, wird mit 6 : 5 Stimmen angenommen.**

**Bernhard Oettli:** Mit der Streichung des Artikels 29 (Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie) ist unsere Fraktion nicht einverstanden. Hauptargument ist, dass es nicht sein kann, dass man den Artikel einfach streicht sondern man soll sich erst bemühen, den Artikel zu verbessern.

Wir haben einen Vorschlag ausgearbeitet wie dieser Artikel lauten könnte:

#### **Art. 29 Anlagen zur *Nutzung* erneuerbarer Energien**

1 Bei Neu- oder wesentlichen Umbauten ist eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich Pflicht.

2 Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet Sonne (Fotovoltaik- oder thermische Anlagen), Wind, Biomasse (Holz, organische Abfälle, Biogas), Wärme aus der Luft oder aus dem Wasser.

3 Als wesentliche Umbauten gelten die Erweiterung der bisherigen Energiebezugsfläche (z.B. durch beheizte Anbauten oder die Umwandlung bisher kalter Zonen bzw. Räume wie Estrich oder Keller in beheizte Zonen/Räume) oder der Ersatz einer zentralen Heizung (auf Basis fossiler Brennstoffe oder Elektrizität) oder vergleichbare bauliche Änderungen.

4 Die Pflicht gilt dann als erfüllt, wenn:

- a. die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gemäss MuKen14 (siehe vorgeschlagener neuer Anhang der IV BNO bzw. Seite 3 dieses Vorschlages) gewährleistet ist oder
- b. die Zertifizierung des Gebäudes nach MINERGIE ausgewiesen ist oder
- c. die Klasse D bei der GEAK (Gebäudeausweis der Kantone) . Gesamtenergieeffizienz erreicht ist.

Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

**Trix Delafontaine:** Zuerst möchte ich von der Kommission wissen, warum dieser Artikel herausgenommen wurde, macht es Sinn, den Artikel 29 wieder hineinzunehmen? Das Ganze ist sehr komplex.

**Luc Schelker:** Die Kommission hat den Artikel herausgenommen, weil er so nicht „handlebar“ ist, er ist zu schwammig, zu ungenau. Darum wurde beantragt, diesen Artikel zu streichen, die Vorprüfung hatte diesen Schritt begrüsst.

**Trix Delafontaine:** Ihr habt den Artikel herausgenommen. Würdet Ihr ihn wieder so hineinnehmen?

**Luc Schelker:** Nein, weil man ihn nicht anwenden kann. Der neue Artikel, ich kann da nur für mich reden, der Gemeinerat hat noch nicht darüber beratschlagt, finde ich, ist sehr präzise geworden. Jedoch sind die Folgen dieses Artikels relativ gravierend. Wenn z.B. jemand den Dachstock ausbauen will, dann hätte das zur Folge, dass die ganz Energie in dem Haus neu überdacht und angepasst werden muss. So verstehe ich den Artikel. Wenn dann diese Familie z.B. viele Kinder hat, den Dachstock ausbauen will und eine Ölheizung hat, dann ist es problematisch, wenn man ihnen aufzwingt über die Energie ihres Hauses nachzudenken. Es ist meist mit finanziellem Aufwand verbunden.

**Roger Walter:** Es ist ja nicht nur so, dass ich „meine“ Energie überdenken muss, sondern ich bin gezwungen mein Haus nach Minergiestandard oder GEAK zertifizieren zu lassen.

**Bernhard Oettli:** Der Artikel 29 hat viel Parallelen mit dem Art. 15, der vorhin besprochen wurde. Es soll nicht darum gehen, dass bei Umbauten dass alles auf einmal energetisch geändert werden muss. Es gilt nur wenn es energetisch relevante Änderungen gibt. Es geht darum, dass man ein bisschen „gestupft“ wird, wenn man einmal energetische Änderungen vornehmen will,

dies anhand der vorgeschlagenen Standardlösungen macht. Es gibt Möglichkeiten, dass man Lösungen günstiger machen kann.

**Roman Schlatter:** Was ist, wenn ich z.B. eine Ölheizung habe, den Dachstock ausbaue, dann eine kombinierte Variante mit Holz mache, dann gilt das schon und ist gut? Dann ist so eine Standardlösung schon erfüllt? Oder muss ich die ganze Ölheizung ausbauen?

**Bernhard Oettli:** Da käme dann die Standardlösung 2 zur Anwendung, dort heisst es, Holzfeuer als Hauptwärmeerzeugung...Man kann nicht einen kleinen Holzofen haben und nebedran eine grosse Ölheizung, da müsste dann schon der grössere Teil mit Holzheizung beheizt werden.

**Gerold Baur:** Wenn man heutzutage Heizungsfirmen aus dem Klettgau fragt, sagen sie, dass 95% von Neubauten und Umbauten Luft/Luft oder Wassr/Luft – Anlagen sind. Lediglich 5% sind Ölheizungen und das auch nur, wenn es sich finanziell nicht geleistet werden kann. Das sind konkrete Zahlen. Kannst Du mir das so bestätigen Luc?

**Luc Schelker:** Ich würde die 95% sogar noch höher schrauben.

**Trix Delafontaine:** Ist das heute schon so, ohne die BNO-Normen?

**Gerold Baur:** Ja das wird heute schon so gelebt, ohne Vorschriften. Und es gilt für Neu- **und** Umbauten.

**Hugo Bosshart:** Ich war auch etwas erschrocken, als man den Art. 29 herausgestrichen hat. Ich finde für die Gemeinde Beringen gehört etwas in die BNO, dass wir Wert legen auf erneuerbare Energien. Allerdings bin ich auch etwas überfordert gewesen. Ich bin der Meinung, dieser Artikel ist so komplex, dass wir ihn an diesem Abend gar nicht fertig behandeln können. Man soll die Anregungen aufnehmen und prüfen und dann später in einer zweiten Lesung nochmals durchgehen, ob man es gut findet. Auch der Kanton ist in Verzug und bietet keine Orientierung.

**Roman Schlatter:** Das finde ich auch irgendwie gefährlich, weil das was wir hier haben, mit dem sind wir dem Kanton einen Schritt voraus. Wenn dann der Kanton nochmal eine neue Variante bringt, die nicht so streng ist, dann kann Beringen dadurch auch einen Nachteil haben, durch eine abschreckende Wirkung.

**Roger Walter:** Der Artikelvorschlag so präzisiert, wie er von der SP jetzt genannt wurde, ist meines Wissens schon 2016 in die Kommission gebracht worden, fast wortgleich und dort von der Kommission verworfen worden. Mit der Begründung, dass es zu wenig greifbar ist. Der Artikel wurde ja nicht grundlos gestrichen, der Kanton fand es besser, wenn man ihn rausnimmt.

**Fabian Hell:** Was meinen Sie Herr Winzeler zu dem Artikel?

**Konradin Winzeler:** Ich bin Raumplaner, wie ich das einschätze, hat man den Artikel nicht einfach gestrichen sondern die Kommission wollte, dass der Gemeinderat Energiefachleute frage, was sie machen sollen. Wir wollten es dann präziser fassen, haben aber feststellen müssen, dass es vermutlich so nicht funktionieren wird. Es ging um MuKEN 14 und dann war der Gemeinderat immer noch nicht zufrieden und der Energiefachmann kam in die Gemeinderatssitzung, wo er dann genau Auskunft gab. Danach ist die Empfehlung vom Energiefachmann gekommen, dass es schon gut sei, wenn man in dieser Richtung etwas unternehmen will. Dass es aber schwierig werden könnte, wenn die Gemeinde neben Bund und Kanton nochmal etwas macht. Weil man ja nun noch nicht weiss, was der Kanton macht. Am Schluss darf es weder gegen Bundes- noch gegen Kantonsrecht widersprechen. Sie haben gesagt, dass der Kanton die MuKEN 14 vor das

Parlament bringt. Vorher ist mir in den Sinn gekommen, wieso strebt die Gemeinde Beringen nicht an, die MuKEN 14 auf beiden Stufen als verbindlich zu erklären? Das wird ja eigentlich angestrebt vom Kanton, das ist eigentlich das Ziel aber wir wollen nicht bis 2021 warten.

Das ist eine ganz komplexe Sache. Ich glaube nicht, dass wir in der nächsten halben Stunde das alles diskutieren können und eine Lösung finden werden. Ich plädiere dafür, dass auf die nächste Sitzung zu vertagen und nochmal genau anzuschauen.

**Hugo Bosshart:** Ich möchte grad den Antrag stellen, das zu überprüfen und an der nächsten Einwohnerratssitzung dieses Thema wieder zu bringen. Vielleicht gibt es ja auch einen Gegenvorschlag vom Gemeinderat aufgrund der Voten.

Ich bin der Meinung in unsere BNO gehört ein Hinweis auf erneuerbare Energien.

**Roger Walter:** Mein Antrag ist über den Vorschlag von der SP/GLP abzustimmen.

**Fabian Hell:** Es stehen zwei Anträge im Raum, einmal von Roger, dass man klassisch weitergeht, die Diskussion zum Artikel 29 noch weiterführt und dann über diesen Artikel abstimmt.

Der Antrag von Hugo, dass der Artikel 29 so stehen lässt und keine Schlussabstimmung heute abend durchführt.

Ich werde die beiden Anträge einander gegenüberstellen.

#### **Abstimmung Anträge Hugo Bosshart und Roger Walter**

**Für den Antrag von Roger Walter, die Sitzung normal weiterzuführen bis zur Schlussabstimmung stimmen 4 Einwohnerräte.**

**Für den Antrag von Hugo Bosshart, die Schlussabstimmung auf die nächste Sitzung zu verschieben, stimmen 8 Einwohnerräte.**

**Fabian Hell:** Somit wird die Diskussion um den Artikel 29 weitergeführt, es wird aber keine Abstimmung zum Artikel 29 geben und die Schlussabstimmung ist auf die nächste Sitzung vertagt.

**Hansruedi Schuler:** Ich hätte einen Zusatzantrag, wenn wir schon einen Artikel zur Überarbeitung zurückgeben, würde ich Artikel 21, Absatz 2, wo es um das Wort „vorzusehen“ ging, auch zur Überarbeitung geben.

**Fabian Hell:** Wir nehmen die Diskussion das nächste Mal wieder auf. Es besteht auch die Möglichkeit, dass man auf bereits beschlossenen Sachen zurückkommen kann. Also könnte man das Wort „vorzusehen“ bei Bedarf noch präzisieren.

**Hugo Bosshart:** Ich bin der Meinung wir haben über den Artikel 21 abgestimmt und müssen ihn nicht wieder aufnehmen.

**Fabian Hell:** Wir haben heute keine Schlussabstimmung über diese Vorlage. Im Grundsatz kann man auf Entscheide zurückkommen, während der Diskussion gemäss Geschäftsordnung. Und solange das Geschäft nicht abgeschlossen ist, könnte man einen Rückkommensantrag auf diesen Punkt machen.

**Hugo Bosshart:** Das nehme ich zur Kenntnis aber man muss abstimmen, über diesen Punkt, ob man ihn nochmals anschauen will.

**Hansruedi Schuler:** Bis zur Schlussabstimmung kann man zu jedem Punkt wieder zurückkommen. Es wäre für den Gemeinderat einfacher, wenn man jetzt über die Rückkommensfrage abstimmt, dann wissen wir ob wir über den Artikel 21 nochmal nachdenken müssen oder ob es so gilt.

### **Abstimmung über Rückkommen auf Artikel 21 an der nächsten Sitzung**

**Der Antrag, auf die beschlossenen Änderungen im Artikel 21, 2. Absatz, an der nächsten Sitzung zurückzukommen wird mit 5 : 4 Stimmen angenommen.**

**Fabian Hell:** Weitere Diskussion zum Artikel 29.

**Konradin Winzeler:** Ich habe mich gewundert, dass Sie bei der Energiegewinnung neben der Luft und dem Wasser, den Boden nicht erwähnen. Das fehlt mir bei den Standardlösungen.

**Bernhard Oettli:** Ja das ist ein Fehler, das gehört natürlich auch dazu.

### **Artikel 30, Spielplätze, Grün- und Ruheflächen**

**Hugo Bosshart:** Im Absatz 2, was heisst ... mit attraktiven Spielgeräten?... Was heisst attraktiv? Heisst das Standard: Sandkasten, Rutschbahn, wie wir es immer haben, dort wo es Platz hat?

### **Artikel 31, Abstellplätze**

**Hugo Bosshart:** Dort heisst es im Absatz 1: „Bei Neu- und Umbauten....“ Was heisst das konkret?

**Luc Schelker:** Neubauten sind, wenn man etwas neu baut und wenn man sonst etwas macht, ist es ein Umbau.

**Konradin Winzeler:** Es ist glaube ich der Unterschied zwischen einer Sanierung und einer wesentlichen Veränderung gemeint? Es gibt keine Definition ab wann etwas ein Umbau ist. Das ist eine Ermessensfrage der Behörde, wenn es keinen ganz klar definierten Begriff gibt.

**Hugo Bosshart:** Die Konsequenz von dem sind ja die Abstellplätze. Was löst aus, dass ich einen Abstellplatz haben muss?

**Konradin Winzeler:** Ein Umbau setzt voraus, dass man etwas Wesentliches verändert, z.B. eine Wand herausreißen, reicht nicht. Energetisch sanieren reicht auch nicht. Es werden z.B. bei einer Werkhalle neue Böden eingebaut und man macht ein Büro daraus, dann ist es Umbau, es wurde etwas wesentlich verändert.

**Trix Delafontaine:** Kann man sagen, dass ein Umbau eine Umnutzung ist?

**Konradin Winzeler:** Eine Umnutzung ist kein Umbau. Ein Umbau ist es nur, wenn es eine bauliche Veränderung erfährt. Man kann ja etwas umnutzen ohne dass ein Nagel verändert wird.

**Roger Walter:** Der Punkt ist sowieso abgehandelt in Punkt 8, Zweckänderung. Das ist das Gleiche wie Umnutzung.

Artikel 31a)

**Hugo Bosshart:** Art. 31a Hecken und Sträucher

Abs. 2. Hecken und Sträucher entlang des öffentlichen Grundes haben einen Abstand von der Hälfte der geplanten Höhe einzuhalten, jedoch mindestens 0.6 m, gemessen ab der Grundstücksgrenze bis Mitte Stamm. Sie sind regelmässig zurückzuschneiden.

Diese Bestimmung ist kaum umsetzbar. In der Praxis müssten viele Hecken zurückversetzt werden (z.B. Unterstiege etc.). Ja es müsste sogar vor der Bepflanzung bei der Gemeinde die gewünschte Höhe angegeben werden, dies damit eine nachfolgende Kontrolle überhaupt möglich ist. Nachfolgend müssten Kontrollen durchgeführt und entsprechende Verfügungen erlassen werden. Ich finde dieser Artikel ist nur mit einem enormen bürokratischen Aufwand umsetzbar.

Darum würde ich den ersten Teil von Absatz 2 streichen und nur die 60cm drin stehen lassen. Oder ein anderes Mass nennen.

**Konradin Winzeler:** Es ist entstanden, weil es viele enge Wege und Strassen in Beringen gibt. Bei Neuanspflanzungen muss man dafür sorgen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Auch für den Winterdienst ist die Arbeit nicht einfach. Diese Bestimmung ist aus dem ZGB, man kann dies in öffentliches Recht überführen auch mit Abweichungen.

**Hugo Bosshart:** Dann ist es so, wenn jemand baut und eine Hecke pflanzen will, muss er die Pflanzenart auf der Gemeinde melden und es muss dann später die Höhe überprüft werden?

**Bernhard Oettli:** Es hiess jetzt immer bei Neuanspflanzungen. In dem Artikel steht das aber nirgendwo. Ist das nun nur für Neuanspflanzungen gemeint? Das Problem haben wir nur bei der Umsetzbarkeit bei bestehenden Pflanzen.

**Konradin Winzeler:** Das Baugesetz sieht eine Besitzstandsgarantie vor, d.h. wenn zu einem früheren Zeitpunkt etwas rechtmässig gemacht wurde, hat man ein Anrecht darauf. So gilt das auch für bestehende Hecken und Sträucher.

**Hugo Bosshart:** Ich möchte diesbezüglich auf das ZGB Art. 94c, Absatz 2 hinweisen, dort steht der Anspruch auf das Zurückschneiden von Hecken...etc. verjähren nicht....Bei Bäumen sind es 5 Jahre.

**Konradin Winzeler:** Wir sagen lediglich gegenüber Privatgrundstücken gilt das ZGB. Wir sagen aber nicht gegenüber der Öffentlichkeit gilt auch das ZGB sondern wir zitieren lediglich was gilt. Und das ist der Unterschied. Sonst hätten wir ja schreiben können, das ZGB gilt gegenüber privat und öffentlich.

## C. Nutzungsordnung

### Art. 32 Zonenplaninhalt

**Hugo Bosshart:** Spezialzone für Reitanlagen mit Hochbauten (RAH ES III).

Im Planungsbericht ist unter Ziffer 11. Lärmschutz festgehalten, dass der Immissionswert bei den bestehenden Liegenschaften in Oberneuhaus die Grenzwerte teilweise überschreitet. Dementsprechend sind bis im Jahre 2036 vom Kanton Lärmassnahmen angedacht.

Ist die Einhaltung dieser Lärmstufe III an der Guntmadingerstrasse überhaupt möglich? Müsste man da nicht höher gehen?

**Konradin Winzeler:** Die Lärmschutzverordnung möchte ja alle bestmöglich vor Lärm schützen. Es gibt dann verschiedene Stufen, wenn man z.B. ein Spital hat, ist es Stufe I, in einem Industriegebiet wo es z.B. Schicht- und Wochenendbetrieb gibt, dort ist die Stufe IV vorgesehen, dass man dort dem Lärm

ausgesetzt sein darf. Die Spezialzone für Reitanlagen gehört ins III, das III ist wie ein Landwirtschaftsbetrieb, wie eine Kernzone, wo man z.B. eine Schlosserei haben darf. Der Lärm ist nicht ständig. Darum finde ich Stufe III richtig. Wenn man diese Zone haben will, hat es zur Folge, dass man Sanierungen in diesem Bereich machen muss.

Wenn man jetzt, weil die Werte überschritten sind, diese Spezialzone in Stufe IV tun, dann haben wir das Problem auf gesetzgeberische Art gelöst, nicht aber das Lärmproblem.

#### **Art. 34 Zweck, Nutzung Dorfkernzone**

**Hugo Bosshart:** Absatz 2, „...und landwirtschaftliche Betriebe...“ Müsste dort nicht eine Ergänzung sein, „ohne Viehwirtschaft“?

**Konradin Winzeler:** Wenn es absolut störend wäre, z.B. viele Kühe, dann hat der Besitzer eher ein Problem mit der Luftreinhaltung. Er müsste dann die Luftreinhalteverordnung erfüllen, indem z.B. ein gewisser Abstand zu Wohnbauten eingehalten wird. Man kann nicht schreiben, dass keine Tiere gehalten werden dürfen. Dieses Problem wird durch die Luftreinhalteverordnung sicher gestellt.

#### **Grundnutzungszonen des Nichtbaugebietes**

##### **Art. 42 Landwirtschaftszone**

**Sibylle Tschirky:** Im Absatz 2 redet man von der Gebäudehöhe geändert auf traufseitige Fassadenhöhe. Bedeutet das jetzt, dass man höher bauen darf wie bisher?

**Konradin Winzeler:** Die Gemeinde Beringen hat vorher schon eine Gebäudehöhe von 15m gehabt. Früher haben die Gemeinden ihre Begriffe selber festlegen können. In den allermeisten Fällen hat man früher die Gebäudehöhe gemessen, wo man heute die traufseitige Fassadenhöhe misst. Die Gemeinde Beringen hat schon in ihrer BNO aus dem Jahr 2002 genau das Mass drin gehabt, bis zur Traufe. Nun soll Guntmadingen integriert werden. Beringen hat eine Gebäudehöhe von 15m aber Guntmadingen hatte seine Gebäudehöhe anders definiert.

Nachdem wie es jetzt drin steht, kann man neu in Guntmadingen in der Landwirtschaftszone höhere Gebäude bauen wie bis anhin und in Beringen gleich hoch wie bisher.

##### **Art. 47a Erholungs – und Freizeitzone (EFZ)**

**Hugo Bosshart:** Was heisst beinhaltet der Begriff „Lagerwiese“. Gibt es auf dem Gemeindegebiet von Beringen solche „öffentlichen Lagerwiesen“, wenn ja wo?

**Konradin Winzeler:** Das wurde so von Guntmadingen übernommen, es geht dabei um eine Art Picknick Wiese.

##### **Art. 47b**

**Hugo Bosshart:** Ich hätte noch einen Vorschlag als 47b Artikel:

Zonen für Mobilfunk: Mit Erstaunen habe ich festgestellt, dass in der revidierten BNO und den Zonenplänen keine Zonen für Mobilfunkantennen ausgewiesen sind. Im kantonalen Baugesetz ist in Art. 10a festgehalten, dass die Gemeinden im Zonenplan Gebiete ausscheiden können, in welchen Mobilfunkanlagen grundsätzlich zulässig oder unzulässig sind oder nur der Quartiersversorgung dienen dürfen.

Ich hätte den Antrag, dass in der BNO unter 47b der Titel Mobilfunkantennen eingefügt wird. Dementsprechend sind im Zonenplan entsprechende Zonen (negativ oder positiv) auszuweisen. Ist das möglich?

**Konradin Winzeler:** Ja das ist möglich. Ich kenne keine Gemeinde, die das gemacht hat aber wir können das einfügen.

**Roger Walter:** Nach welchen Kriterien werden die Zonen festgelegt? Betrifft das nur Land der Gemeinde.

**Konradin Winzeler:** Grundsätzlich in der Wohnzone I. Es können Wohnzonen festgelegt werden, wo keine Antennen platziert werden dürfen, wenn es um Antennen geht, die über die Quartiersversorgung hinausgehen. Man kann flächendeckend, nicht nur über Gemeindeland, sagen, man macht eine Negativplanung und legt Zonen fest, wo keine grösseren (als für die Quartiersversorgung nötigen) Antennen platziert werden dürfen.

**Fabian Hell:** Wir müssen jetzt nicht bis ins Detail gehen, ich habe es so verstanden, wenn wir dem Antrag von Hugo Bosshart stattgeben, dann kann das genauer definiert werden in der verbleibenden Zeit bis zur nächsten Sitzung.

**Marcel Holenstein:** Ist eine Negativ- oder Positivplanung besser?

**Konradin Winzeler:** Es ist Beides möglich.

### **Abstimmung Antrag Hugo Bosshart**

**Der Antrag von Hugo Bosshart, einen Artikel 47b einzuführen, mit einer Definition (Negativ oder positiv) der Zonen, in welchen Mobilfunkantennen installiert werden können bzw. nicht installiert werden dürfen, wird mit 10 : 2 Stimmen angenommen.**

**Fabian Hell:** Es ist 5 vor 22 Uhr, wir werden diese Vorlage nicht mehr schaffen. Ich schlage vor, wir machen hier einen Stop und machen das nächste Mal weiter.

**Hugo Bosshart:** Aufgrund der komplexen Materie bin ich auch Deiner Meinung.

**Fabian Hell:** Wir stoppen jetzt bei Punkt 47b.

**Hansruedi Schuler:** Ich bin auch der Meinung, dass wir die Änderungen der BNO Beringen durchmachen und erst nachher, die einzelnen Punkte und Anträge abarbeiten. Wir schauen das nächste Mal welche weiteren Änderungswünsche und -anträge genannt werden und erst danach werden wir die BNO überarbeiten. Wir warten ab, bis die Beratung abgeschlossen ist.

## **Traktandum 3: Verschiedenes**

### **1. Sitzungsdaten 2019**

Dienstag, 15. Januar 2019  
Dienstag, 12. März 2019  
Dienstag, 14. Mai 2019  
Dienstag, 2. Juli 2019

Dienstag, 20. August 2019  
Dienstag, 24. September 2019  
Dienstag, 29. Oktober 2019  
Dienstag, 10. Dezember 2019

**Fabian Hell:** Da keine Einwände gegen diese Termine vorliegen, werden die Sitzungsdaten so festgesetzt.

## **2. VO über familienergänzende Kinderbetreuung**

**Roger Paillard:** Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2018 diese Verordnung, mit den dazugehörigen Elementen per 1.1.2019 in Kraft gesetzt. Bewusst erst auf das neue Jahr, da noch diverse Vorarbeiten erledigt werden müssen. Der Kanton macht nun auch vorwärts mit der schülerergänzenden Betreuung.

## **3. Neuregelung der Verpachtung von gemeindeeigenem Pachtland**

**Roger Paillard:** Der Gemeinderat hat das Postulat „Verpachtung von gemeindeeigenem Pachtland“ auch abgeschlossen, die Verordnung ist in Kraft gesetzt und die Landwirte sind informiert. Die VO ist auf dem Netz abrufbar.

## **4. Verkauf Verpackungsmaschinen Bosch, Beringen**

**Bernhard Oettli:** Ist der Gemeindepräsident eingebunden in den Verkauf bzw. Käufer? Ist allenfalls aktive Unterstützung geplant um neue Käufer zu finden?

**Hansruedi Schuler:** Ich wurde von der Geschäftsleitung kurz vor der Medienmitteilung informiert. Wir haben Kontakt mit der Wirtschaftsförderung, da sie da aktiv tätig ist zusammen mit der Geschäftsleitung von Bosch. Der Einfluss der Gemeinde ist allerdings nicht zu überschätzen. Es gibt eine Zusammenkunft mit der Geschäftsleitung um zu erfahren wie es weitergeht und evtl. wie wir unterstützen können. Konkretes gibt es im Moment noch nicht.

## **5. WVO Depot**

**Gerold Baur:** Wie geht es weiter mit dem WVO, mit dem Depot, Kantonsrat, Regierungsrat, Zeithorizont? Wie lange kann die Gemeinde warten?

**Hansruedi Schuler:** Wir haben das im Gemeinderat schon zweimal diskutiert. Wir machen ein Schreiben an den Regierungsrat, mit der Bitte um konkrete Antworten. Will der Regierungsrat aufgrund der Diskussion im Kantonsrat weiter an dem Projekt festhalten? Bis zu welchem Zeitpunkt entscheidet er sich? Damit wir wissen bis wann ein Entscheid gefällt wird, da sonst von uns ein eigenes Projekt verfolgt wird.

**Roger Walter:** Ich habe gestern gesehen, dass man im ehemaligen Bauamt alles geräumt hat, da man dort Sachen vom Schulhaus einlagern wollte. Nun ist das Schulhaus ausgeräumt, und im Bauamt hat es ausser Feuerwehrmaterial nichts. Woher kam der Druck das Bauamt so schnell zu verlagern, wenn man es jetzt trotzdem nutzt für etwas, wozu man früher nein gesagt hat. Wieso steht es jetzt praktisch leer? Für mich macht es keinen Sinn, dass man jetzt etwas mietet, wenn man Räumlichkeiten im Dorf hat, die qualitativ gleichwertig sind, die jetzt leer stehen.

**Hansruedi Schuler:** Wir haben klar gesagt, dass das Schulmaterial in den Werkhof kommt und das die Zwischennutzung für die nächsten 1,5 bis 2 Jahre ist. Danach kam ein Antrag vom WVO, er würde gern die Flächen, die er in Guntmadingen hat, tauschen mit den Werkhofflächen in Beringen. Den Antrag haben wir an die Schule weitergeleitet, sie hat festgehalten, sie brauche die Fläche aber ihr ist es egal, ob das in Guntmadingen oder Beringen ist.

Wir haben einen 1:1 Flächenabtausch gemacht zwischen Garage in Guntmadingen und Werkhof in Beringen.

**Roger Walter:** Es ist kommunikativ fragwürdig, es sollte informiert werden wenn es Änderungen gibt. Das wäre das Mindeste.

**Fabian Hell:** Herzlichen Dank an Herrn Winzeler für seine Unterstützung.

In Zukunft wird das **Protokoll** weiterhin per E-Mail versendet, in **Papierform** wird es gewünscht von **Hugo Bosshart**. Bei den **anderen Unterlagen verzichten Trix Delafontaine, Marcel Holenstein und Fabian Hell auf Papierform.**

Schluss der Sitzung: 22.07 Uhr

Die Aktuarin

Ute Schaad